

Satzung

des Reitervereins 1908 Durlach e.V.

(Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim Nr. 120024)

Stand: 04.08.2025



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein 1908 Durlach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Reiterverein 1908 Durlach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

Den Pferdesport in allen Sparten zu fördern und dazu auch mit den Trägern anderer Sportarten freundschaftlich zusammenzuarbeiten, Reiter, Voltigierer und Pferde auszubilden und bei der Jugend das Interesse am Pferdesport zu wecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung, den Unterhalt und die Pflege der Reitsport- und Stallanlagen, die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für den Breiten- und Leistungssport sowie die Durchführung von Lehrgängen, Turnieren, Voltigier- und Reitwettbewerben und öffentlichen Veranstaltungen verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Anlagen des Vereins stehen seinen Mitgliedern und ihren Pferden zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht und bereit ist, tatkräftig mitzuwirken und den Verein zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail mit dem auf der Webseite des Vereins bereitgestellten Antragsformulars zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch Unterschrift zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können aktive und passive Mitglieder sein.
 - a) Aktives Mitglied ist, wer
 - dem Verein angehört und den Pferdesport auf den Reitsportanlagen des Vereins betreibt und/oder
 - als Mitglied des Vereins an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt.

- b) Passives Mitglied ist, wer dem Verein angehört, jedoch weder den Pferdesport auf den Reitsportanlagen des Vereins betreibt, noch als Mitglied des Vereins an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt.

Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Der Wechsel ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.

4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam, wenn die geehrte Person die Ehrung annimmt. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschließung des Mitglieds durch den Verein

2. Der Austritt gemäß 1.a) muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

3. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft sofort.

4. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbe-sondere wenn es schuldhaft und in erheblichem Maße gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein: Grobe Ver-stöße gegen die Vereinsordnung oder das Vereinsleben,

- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
- Verstöße gegen den Tierschutz oder unsportliches Verhalten.

- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entschei-dung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellung-nahme zu geben. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den sofortigen Aus-schluss ohne vorherige Anhörung beschließen.

- c) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Ein-spruch erheben.

- d) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds im Verein.

5. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Mittelbeschaffung

1. Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch

- a) Aufnahmegebühren gemäß Beitragsordnung,

- b) Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung,
- c) Anlagenutzungsgebühren für Pferde gemäß Beitragsordnung,
- d) Sonderbeiträge,
- e) Spenden
- f) Zuschüsse und Fördermittel,
- g) sonstige Einnahmen,
- h) etwaige Sonderumlagen.

§ 6 Anlagennutzung und Anlagennutzungsgebühren für Pferde

1. Die Anlagennutzung ist nur durch Mitglieder und nur mit Pferden, die im Eigentum eines Mitglieds stehen, erlaubt. Für jedes Pferd, das auf den Reitsportanlagen des Vereins bewegt wird, ist eine jährliche Anlagenutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht obliegt dem Mitglied, das Eigentümer des Pferdes ist.
2. Ausnahmen zu vorstehendem Absatz 1, z.B. eine Anlagennutzung durch Gastreiter mit ihren Pferden, regelt der Vorstand.

§ 7 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Sonderumlagen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und / oder Sonderumlagen gemäß § 5a), b), c) und h) und § 6 werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt und sind im 1. Quartal des laufenden bzw. folgenden Jahres fällig. Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung zum SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, einem Mitglied Mitgliedsbeiträge, Gebühren und/oder Sonderumlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder mit diesem eine Zahlung in Raten oder Stundung zu vereinbaren.

§ 8 Arbeitsstunden

1. Die tatkräftige Mitwirkung, Förderung und Unterstützung des Vereins durch seine Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erfolgt in der Regel durch Leistung von Arbeitsstunden.
2. Aktive Mitglieder ab 14 Jahren, die die Reitsportanlagen des Vereins nutzen, sind verpflichtet, jährliche Arbeitsstunden zu leisten. Diese können durch Tätigkeiten im Bereich der Pflege und Instandhaltung der Anlagen sowie durch Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Die Leistung der Arbeitsstunden ist eine Bringschuld des jeweiligen Mitglieds. Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass es die von ihm zu leistenden Arbeitsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand erbringt, dokumentiert und vom Vorstand gegenzeichnen lässt.
3. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch einen Abgeltungsbetrag zu kompensieren. Der Vorstand kann einem Mitglied die Leistung von Arbeitsstunden und / oder die Zahlung eines Abgeltungsbetrages nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.
4. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 9 Ehrenamtspauschale

1. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Dies gilt sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder. Die Auszahlung erfolgt nur für zusätzliche, im Auftrag des Vereins erbrachte Tätigkeiten, sofern diese nachgewiesen, notwendig und angemessen sind und die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen. Arbeitsstunden, die im Rahmen der Mitgliedspflichten zu leisten sind, können nicht als Ehrenamtspauschale vergütet werden.
2. Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre satzungsgemäße Vorstandstätigkeit. Eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale kann jedoch für zusätzliche Tätigkeiten gewährt werden, die nachweislich über die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen
 - im Vereinsinteresse liegen,
 - vom Vorstand vorab beschlossen und dokumentiert werden und
 - dürfen keine verdeckte Vergütung der Vorstandstätigkeit darstellen.
3. Über die Höhe und Auszahlung der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung von § 181 BGB und der wirtschaftlichen Lage des Vereins.
4. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale begründet kein Arbeitsverhältnis und erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften.

§ 10 Versicherung

1. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund.
2. Über diese Mitgliedschaft sind die aktiven Mitglieder beim Badischen Sportbund im Rahmen der dort erlassenen Bestimmungen versichert.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - b) der Vorstand (§ 13)

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, statt. Diese hat entgegen- und vorzunehmen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand),
 - b) die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Kassenbericht) gemäß § 15 und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Anträge der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und / oder Sonderumlagen gemäß § 5 und § 6
 - e) die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages gemäß § 7
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch die 1. Vorsitzende oder stellvertretend durch die 2. und 3. Vorsitzende zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vorliegt.
3. Die Einberufung zu den Versammlungen hat den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zuzugehen.
4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung können in diesen Versammlungen nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zugegangen sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder stellvertretend von der 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden zusammen geleitet.
6. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung muss jedes Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf dem Laufenden sein, sonst entfällt das Stimmrecht.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der in den Abs. 8 bis 10 bezeichneten Fälle. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Abstimmungen zu Abs. 1.a) entscheidet, sofern mehrere Bewerber kandidieren, die relative Mehrheit.
9. Beschlüsse zu Abs. 1.d) bis f) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse zu 1.g) der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, falls dies beantragt wird und mehr als ein anwesendes Mitglied zustimmt, durch Stimmzettel.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. den leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB und der erweiterte Vorstand werden durch die jährliche Mitgliederversammlung gewählt. Bei zwingenden Gründen kann auch die außerordentliche Mitgliederversammlung diese Wahl vornehmen. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB und der erweiterte Vorstand werden nachfolgend zusammen „Vorstand“ genannt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einheitlich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl während der Amtszeit sind zulässig.
3. Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) 3. Vorsitzende

Der vorbezeichnete Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die 2. Vorsitzende und die 3. Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Verein kann den Vorstand funktional um folgende Positionen erweitern (erweiterter Vorstand):

- d) Kassenwart*in
- e) Schriftführer*in
- f) Jugendvertretung Reiter*innen
- g) Jugendvertretung Voltigierer*innen
- h) Anlagenwart*in
- i) Mitgliederverwaltung
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Voltigierwart*in

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; die Positionen müssen nicht zwingend besetzt werden.

5. Vorstandssitzungen. An Vorstandssitzungen nehmen alle Vorstandsmitglieder, also die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands, teil. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich, sonst aber bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch die 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandssitzungen ein jeweils gleiches Stimmrecht.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung wie folgt:
- der 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzenden sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstands 4.e), g), i) und k) erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl,
 - die Wahl der 2. Vorsitzenden, sowie des erweiterten Vorstands 4.d), f), h) und j) werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
7. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtsdauer von den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu ernennen.
8. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen, die ihm während seiner Tätigkeit bekannt wird, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Beratende Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen. Aufgaben, Zusammensetzung und Bezeichnung der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.
2. Zu den Beratungen der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Die Ausschüsse führen im Rahmen ihres Auftrages ihre Aufgaben nach einer vom Vorstand bestimmten Aufgabenstellung durch.

§ 15 Rechnungslegung

1. Der Vorstand legt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) vor. Diesem Bericht muss eine Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, der Vermögenswerte sowie eventueller Schulden beigefügt sein.
2. Der Jahresabschluss und der Kassenbericht sind alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Diese werden alternierend auf zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Der Kassenbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung der Stadt Karlsruhe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen. Auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung kann das Vermögen auch einem neugegründeten, gemeinnützigen Reiterverein in Durlach zur Verfügung gestellt werden.

Karlsruhe, den 08.04.2025



Dörte Krämer
erste Vorsitzende



Kristina Drückler
Schriftführerin